



Entwurf mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, die Reisegebührenvorschrift, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Pensionsgesetz 1965, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Bundes-Bedienstetenschutzgesetz, das Überbrückungshilfengesetz, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz und das Landesvertragslehrergesetz 1966 geändert werden (**2. Dienstrechts-Novelle 2009**)

## STELLUNGNAHME DER UNIVERSITÄTENKONFERENZ

**16. Oktober 2009**

Die Universitätenkonferenz (uniko) hat bezüglich des vorliegenden Entwurfs in folgenden Punkten Bedenken:

### **Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979**

#### **Art. 1 Z 18 (§ 56 Abs. 7 BDG):**

Auch wenn in einer solchen Verordnung nur klargestellt werden soll, welche speziellen Arten von Nebenbeschäftigungen für bestimmte Bedienstetengruppen jedenfalls unzulässig sind, könnte die vorgesehene Verordnung von den Bediensteten dahingehend missverstanden werden, dass in einer solchen Verordnung nicht angeführte Nebenbeschäftigungen zulässig sind.

Übertragen auf die Universitätsbediensteten könnte eine solche Verordnung überdies ein Präjudiz für die Handhabung von Nebenbeschäftigungen der ehem. Vertragsbediensteten und der neuen Universitätsangestellten sein, denn für diese Gruppen kommt dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zwar keine Regelungskompetenz zu, eine Verordnung für den Bereich der in einem Beamtendienstverhältnis stehenden Universitätsangehörigen hätte aber indirekt Auswirkungen auf die gleichlautenden bzw. ähnlichen Nebenbeschäftigungs-Regelungen für die ehem. Vertragsbediensteten und die Universitätsangestellten. Es wäre daher sachlich notwendig, dass der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung eine derartige Verordnung mit Auswirkungen auf die Beamtinnen und Beamten an den Universitäten nur nach Absprache mit der uniko erlässt.

**Art. 1 Z 25 (§ 108 BDG):**

Der Änderungsvorschlag wäre akzeptabel, würden als Verteidiger/Verteidigerin nur Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen bzw. Verteidiger/Verteidigerinnen in Strafsachen auftreten. Gemäß § 107 Abs. 1 BDG kann aber auch ein anderer Beamter/eine andere Beamtin, also ein Kollege/eine Kollegin des/der Beschuldigten als Verteidiger/Verteidigerin auftreten, von dem man nicht die gleiche Sicherheit im Umgang mit Zustellungen wie bei Rechtsanwälten/Rechtsanwältinnen erwarten kann, zumal ein als Verteidiger/Verteidigerin auftretender Beamter/Beamtin kein Jurist/ keine Juristin sein muss.

**Art. 1 Z 27 (§ 140 Abs 4a BDG)**

Diese Bestimmung stellt einen ersten ungenügenden Schritt dar, kann aber nicht die fehlende Anerkennung des **Bachelors als a-wertig** ersetzen. Die Republik Österreich hat sich zu den Zielen des sogenannten Bologna-Prozesses (Schaffung eines europäischen Hochschulraumes) und damit zur Beschäftigungsfähigkeit des ersten akademischen Abschlusses (Bachelor) bekannt. Von der Anerkennung des Bachelors als a-wertig im öffentlichen Dienst geht eine wichtige Signalwirkung aus. Die uniko fordert daher nachdrücklich die dienstrechtlichen Bestimmungen entsprechend anzupassen.

**Bundes-Gleichbehandlungsgesetz****Art. 9 Z 14 (§ 37 B-GIBG):**

Dieser Paragraph betrifft nicht direkt die Universitäten. Allerdings verweist § 41 Abs. 3 auf § 37 Abs. 3 und 5. Diese Verweisung wäre jetzt an die geplante Änderung des § 37 anzupassen und daher auf § 37 Abs. 4 und 6 richtig zu stellen.

Für die Universitätenkonferenz

Univ.-Prof. Dr. Christoph Badelt